



## Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

## **Lesefassung der FRIEDHOFSORDNUNG für den Friedhof der Stadt Neuenrade vom 02.11.1976 in der Fassung der 2. Nachtragssatzungen vom 13.07.2010**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304), hat der Rat der Stadt Neuenrade folgende Satzung für den Friedhof der Stadt Neuenrade erlassen:

### Allgemeine Bestimmungen

#### **§ 1**

#### **Eigentum, Verwaltung**

Die Stadt Neuenrade ist Eigentümerin der Parzellen Gemarkung Blintrop Flur 2 Nr. 28, 49, 51 und 52. Sie unterhält auf diesen Grundstücken einen Kommunalfriedhof. Ihr obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Beerdigungswesens.

#### **§ 2**

#### **Benutzung des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Neuenrade ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben.
- (2) Zur Beisetzung anderer Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.
- (3) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.
- (4) Jede Bestattung ist der Friedhofsverwaltung der Stadt Neuenrade innerhalb von 24 Stunden nach dem Sterbefall unter Vorlage der von dem Standesbeamten ausgestellten Sterbeurkunde anzuzeigen.



- (5) Grabstätten werden nur nach den in dieser Friedhofsordnung enthaltenen Bestimmungen überlassen. Rechte hieran bestehen nur im Rahmen dieser Friedhofsordnung.

### **§ 3** **Ordnung auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Diese Zeiten werden durch Aushang an dem Eingang des Friedhofes bekanntgegeben.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten, sowie den Anordnungen hierzu bestellter Aufsichtspersonen zu folgen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erziehungsberechtigter oder deren Beauftragten betreten. Die Stadt Neuenrade kann den Friedhof aus besonderen Gründen vorübergehend schließen.
- (3) Bei Schnee und Eis sind nur die Wege zu benutzen, die entweder vom Schnee freigemacht oder gestreut sind. Für Unfälle, die infolge Zuwiderhandlung eintreten, wird eine Haftung der Stadt Neuenrade ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Innerhalb des Friedhofsgeländes ist insbesondere nicht erlaubt:
- a) das Mitbringen von Tieren;
  - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht in begründeten Sonderfällen eine Ausnahmegenehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist;
  - c) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge im weiteren Sinne Gehörenden;
  - d) das Verteilen von Druckschriften ohne Erlaubnis;
  - e) Rauchen in der Nähe von Beerdigungen;
  - f) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung;
  - g) Übersteigen der Einfriedung, das Beschädigen oder Beschmutzen der Denksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen, sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
  - h) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstigen Gegenständen;
  - i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege;
  - j) das Aufstellen von Konservendosen, Flaschen oder anderer der Würde des Ortes entsprechenden Gefäße.



#### **§ 4**

#### **Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachgewiesen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder diese durch eine langjährige Berufserfahrung nachgewiesen haben.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung haben sie für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
- (4) Über die bereits zugelassenen Gewerbetreibenden hinaus erfolgt die Zulassung durch schriftlichen Bescheid der Friedhofsverwaltung.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen frühestens um 6.00 Uhr begonnen werden und müssen spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr beendet sein. In Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung Verlängerungen der v.g. Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

#### **§ 5**

#### **Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden angelegt als
  - a) Reihengräber
  - b) Wahlgräber
  - c) Familiengräfte
- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Neuenrade. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung



---

## **§ 6** **Reihengräber**

- (1) Es werden eingerichtet:
  - Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren,
  - Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre.
- (2) Die Gräber haben folgende Maße:
  - a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren  
=> Länge 1,20 m, Breite 0,60m, Abstand 0,30 m
  - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre  
=> Länge 2,10 m, Breite 0,90m, Abstand 0,30 m
- (3) Beisetzungen erfolgen der Reihe nach. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (4) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden.

## **§ 7** **Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber werden mit folgenden Grabflächen je Grabstelle vergeben:

Länge 2,50 m  
Breite 1,20 m
- (2) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig. Die Nutzungszeit wird auf 50 Jahre festgesetzt.
- (3) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (4) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.
- (5) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der z. Zt. der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden.



---

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

## **§ 8** **Familiengrüfte**

- (1) Die Nutzungszeit von Familiengrüften, die nach dem Stande vom 01.01.1973 im Besitz von Familien aus der ehemaligen Gemeinde Blintrop waren, ist unbefristet. Maßgebend ist hierfür eine von der ehemaligen Gemeinde Blintrop aufgestellte Besitzkarte, die im Rathaus von Neuenrade, Zimmer 11, während der Dienststunden eingesehen werden kann. Diese Besitzkarte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Hinsichtlich der Festsetzung von Gebühren sind die Grabstellen auf den Familiengrüften den Reihengräbern gleichzusetzen.
- (3) § 7 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

## **§ 9** **Ausmauerung von Wahlgräbern und Familiengrüften**

- (1) Wahlgräber und Familiengrüfte können mit Einwilligung des Friedhofseigentümers als Grüfte ausgemauert und Überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

## **§ 10** **Urnenbeisetzungen**

- (1) Urnenbeisetzungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Die Urnen können aufgestellt oder beigesetzt werden. Die Einwilligung kann von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig gemacht werden.

## **§ 11** **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhefrist beträgt grundsätzlich 50 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.
- (2) Auf Antrag eines Nutzungsberechtigten kann die Ruhezeit auf 30 Jahre – für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahres auf 25 Jahre – verkürzt werden.
- (3) Der Antrag ist spätestens 6 Monate vor dem beabsichtigten Termin, zu dem die Ruhefrist verkürzt werden soll, schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.



- 
- (4) Soll gleichzeitig mit der Verkürzung der Ruhefrist das eingeräumte Nutzungsrecht aufgegeben werden, ist hierzu eine schriftliche Verzichtserklärung erforderlich.
  - (5) Im Falle der vorzeitigen Aufgabe des Nutzungsrechtes sind die Grabmale zu entfernen und die Fläche der Grabstätte als Grünfläche (Rasenfläche) der Friedhofsverwaltung zu übergeben. Nach der ordnungsgemäßen Übergabe erhält der Nutzungsberechtigte eine schriftliche Bestätigung für den Zeitpunkt des Wegfalls des Nutzungsrechtes.
  - (6) Für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes kann in der Gebührensatzung eine Gebühr festgesetzt werden.

## **§ 12**

### **Gestaltung von Grabmälern und Einfriedungen**

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach bauaufsichtlichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern ist rechtzeitig unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstabe 1:10 bei der Friedhofsverwaltung einzuholen. Aus dem Antrag und der Beschreibung der Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Die Schriftenzeichnung ist in natürlicher Größe vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Grabmal, Einfriedungen usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entsprechen. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

## **§ 13**

- (1) Die Anlagen und Vorrichtungen auf dem Friedhof sind verkehrssicher auszugestalten und von dem Verpflichteten stets in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.
- (3) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Grabmäler sollen möglichst keinen sichtbaren Sockel haben.
- (4) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (5) Nicht zugelassen sind:
  - a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
  - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
  - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen,



- d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
  - e) Lichtbilder.
- (6) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zu Höhe 1:1,5 bis 1:2,5 betragen. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind erwünscht.
- (7) Von festen Grabeinfassungen sollte möglichst abgesehen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.
- (9) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

#### **§ 14**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Alte Grabmäler bis zur Höhe von 120 cm müssen ein Fundament von wenigstens 50 cm Tiefe unter Erdgleiche, alle größeren Grabmäler ein solches bis zur Grabsole erhalten. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter Erdgleiche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch zwei oder mehrere 10 cm lange und mindestens 1 cm starke Metalle Dübel zu verbinden. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 50 cm in der Erde stehen.
- (2) Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die Stadt Neuenrade das Erforderliche auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) veranlassen, die für alle Schäden haftpflichtig sind. Ebenso sind die Verfügungsberechtigten für jeden Schaden haftbar, der anderen infolge ihres Verschuldens, sei es durch Umfallen von Grabmälern oder durch Abstürzen einzelner Teile, zugefügt wird. Grabmäler, die einzustürzen drohen oder deren Erhaltungszustand eine allgemeine Gefahr bedeuten, können ohne Entschädigungsanspruch durch die Stadt Neuenrade entfernt werden, falls die Nutzungsberechtigten hierzu nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen. Für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Dritte entstehen, tritt eine Haftung der Stadt Neuenrade nicht ein.

#### **§ 15**

- (1) Die in § 12 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) sind Grabmäler usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten der Berechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Neuenrade über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.



---

## **§ 16** **Unterhaltung der Gräber**

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies oder Gesteinssplitt ist nicht erlaubt.

## **§ 17** **Nummernschilder, Register, Verzeichnisse, Pläne**

- (1) Jedes Grab wird mit einem Nummernschild versehen. Die Nummer ist in Übereinstimmung mit dem Beerdigungsregister zu halten. Das Nummernschild darf von dem Grabe nicht unbefugt entfernt werden.
- (2) Über alle auf dem Friedhof vorgenommenen Beerdigungen wird in zeitlicher Reihenfolge ein Register geführt (Beerdigungsregister). Es enthält mindestens folgende Angaben:
  - Lfd. Nummer
  - Bezeichnung des Grabes
  - Vor- und Zuname
  - Geburtsdatum
  - Geburtsort
  - Beerdigungstag des/der Verstorbenen
- (3) Die Stadt Neuenrade führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten. Das hierzu vom Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Blintrop aufgestellte Verzeichnis über die Grabstellen nach dem Stande vom 01.01.1973 wird entsprechend fortgeführt. Das Verzeichnis enthält folgende Angaben:
  - Die Grabstätten nach Feld, Reihe und Nummer ferner
  - Vor- und Zuname
  - Geburtsdatum
  - Geburtsort und
  - Beerdigungstag des/der Verstorbenen.

Sofern der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes vom 18.07.1961 (BGBl. I S. 1012) verstorben ist, muss auch die Krankheit und Todesursache angegeben werden.





---

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 18 Gebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils gültige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

### **§ 19 Zwangmaßnahmen**

Die Vollstreckung von Geldforderungen und die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Januar 1977 / 17. Juli 2010 in Kraft.

Neuenrade

Der Bürgermeister